

Chartervertrag Nr. 2007/

Zwischen

Yachtcharteragentur: CHARTER-POOL Marine Services GmbH
Saarbrückenstraße 35, 45721 Haltern am See

im Auftrag und Rechnung von:

Vercharterer: Muster Yachting
00000, Musterdorf

und dem:

Charterer/ Schiffsführer: Herr Mustermann
00000, Musterstadt

wird folgender Chartervertrag geschlossen:

Chartergegenstand:

Segelyacht: Musterschiff, Baujahr 1900, 15 Kabinen, 77 Kojen

Charterzeitraum: Samstag, 12.05.2005 ab 17 Uhr, bis Samstag, 20.05.2005, bis 9 Uhr.

mit kompletter Standardausrüstung, u.a.: Doppelradsteuerung, Rollgroß, Rollgenau, Navigationsbe-
steck, elektr. Ankerwinde, Warmwasserversorgung, VHF Radio, Radio/CD, GPS mit Plotter, Autopilot,
Außendusche, Bimini und Sprayhood

Inclusive: alles was inklusiv ist

Ausgangshafen: Musterhafen

Rückgabehafen: Musterhafen

Charterpreis: 45.000,00 EURO

Extras vor Ort zu bezahlen: keine

Die Kautions beträgt (**Mustersumme**) € und ist in Form von Bargeld oder per Kreditkarte (Mastercard) am
Stützpunkt zu hinterlegen.

Die Anzahlung in Höhe von 22.500 € leisten Sie bitte unmittelbar nach Erhalt des **Sicherungsscheines**
zur Bestätigung der Buchung auf unser unten aufgeführtes Konto.

Die Restzahlung in Höhe von 22.500 € leisten Sie bitte bis zum 12.06.2005 auf unserem Konto
eingehend.

Bei Überweisungen aus dem Ausland: Bitte weisen Sie Ihre Bank an, die Überweisung spesenfrei für CHARTER-POOL
auszuführen.

Es folgen die Unterschriften der Vertragsparteien:

Musterstadt, den

Unterschrift CHARTERER:

Haltern am See, den

Unterschrift CHARTER-POOL:.....
im Auftrag des Vercharterers

CHARTER-POOL Marine Services GmbH – Saarbrückenstraße 35 – 45721 Haltern am See

Geschäftsführer: Norbert Krauß-Rosenberger – Amtsgericht Gelsenkirchen – HRB 7377
Bankverbindung: Volksbank Marl-Recklinghausen eG - Bankleitzahl: 426 610 08 Konto: 109 507 200
IBAN: DE 02426610080109507200 BIC: GENODEM1MRL – Steuernr. 359/5814/1273 - § 19 (1) UStG

Allgemeine Charterbedingungen

1. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung der Chartergebühren ist fällig: 50% bei Abschluss des Vertrages nach Erhalt des Sicherungsscheines, 50% zwei Monate vor Charterbeginn. Für verspätet eingehende Restzahlungen wird eine Pauschale von 15,00 € für erhöhten Aufwand verrechnet (Telefon, Telefax, telegraphische Weiterleitung der Zahlung). Alle Zahlungen sind spesenfrei zu leisten.

2. Versicherungen

Der Vercharterer ist nicht haftbar für Verlust oder Schäden am Eigentum der Charterer oder deren Gäste, ebenso nicht für persönliche Unfälle der Charterer, deren Gäste oder evtl. anderer an Bord befindlichen Personen. Der Vercharterer haftet nur soweit für Schäden, als diese vom Versicherungsvertrag umfasst sind. Darüber hinausgehende Forderungen gehen zu Lasten des Charterers. Der Charterer verzichtet gegenüber dem Vercharterer auf alle Einwendungen gegen Inhalt und Deckungshöhe des Versicherungsvertrages. Dem Charterer/Schiffsführer bleibt unbenommen, auf eigene Rechnung weitere Versicherungen abzuschließen.

Die Yacht ist wie folgt versichert:

- a) Vollkaskoversicherung für Schiff, Ausrüstung und Inventar mit einer Selbstbeteiligung je Schadensereignis. Die Selbstbeteiligung geht auf den Charterer über.
- b) Haftpflichtversicherung für Personenschäden und für Sachschäden.

3. Kautions

Eine Kautions wird vom Charterer/Schiffsführer bei der Schiffsübernahme (Bar oder Travellerschecks oder mit Kreditkarte) beim Vercharterer hinterlegt. Nach Rückgabe von Schiff und Ausrüstung wird der Betrag sofort zurückerstattet, sofern nicht Mängel vorliegen, die während der Vertragsdauer entstanden sind. Schäden und Verluste, die der Charterer/Schiffsführer zu vertreten hat, werden mit der Kautions verrechnet, es sei denn, es besteht eine Havarieversicherung des Vercharterers.

4. Der Charterer/Schiffsführer trägt

die volle Verantwortung für Crew, Schiff, Ausrüstung und Inventar gegenüber dem Vercharterer und Versicherer. Er versichert, dass er über die notwendige Erfahrung, Sachkunde, Qualifikation sowie über die erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit seegehenden Yachten verfügt. Das Schiff wird vollgetankt übergeben. Der Charterer/Schiffsführer übergibt es bei Rückkehr wieder vollgetankt. Bettwäsche ist an Bord mitzubringen. Bettzeug (Kissen, Decken) ist vorhanden. (Soweit der Vercharterer die Bettwäsche nicht kostenlos stellt, oder sie gegen eine Gebühr dem Charterer zur Verfügung stellt).

5. Der Charterer/Schiffsführer erklärt ausdrücklich

die Seemannschaft zu beherrschen, ausreichende Erfahrung in der Küsten- und Seefahrt zu haben, Nachtfahrten mit Umsicht zu unternehmen, keine Wett- und Regattafahrten zu bestreiten, das Schiff nicht an Dritte weiterzugeben oder zu vermieten, keine Personen- Warentransporte gegen Entgelt durchzuführen, keine zollpflichtigen und undeklarierten Waren an Bord zu nehmen, die gesetzlichen Bestimmungen der Gastländer zu beachten, die An- und Abmeldungen beim Hafenkaptän wahrzunehmen und vorschriftsgemäß ein- und auszuklarieren, das Logbuch ordnungsgemäß zu führen und an Bord zu belassen, Schiff, Ausrüstung und Inventar sorgfältig zu behandeln, sofern im Wartungsplan vorgeschrieben, Motoröl und Filterwechsel durchzuführen oder durchführen zu lassen. Bei Nichteinhaltung vorerwähnter Verpflichtungen gegenüber dem Vercharterer hat der Charterer/Schiffsführer die daraus erwachsenden Folgen in vollem Umfang zu vertreten und dafür zu haften, insbesondere bei falschen Angaben über die Fähigkeiten in der Schiffsführung, die bei neuen Charterern bei Reiseantritt überprüft werden können.

6. Für Handlungen und Unterlassungen

seitens Charterer/Schiffsführer, für die der Vercharterer von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Charterer/Schiffsführer den Vercharterer aus dem Vertrag von allen privat- und strafrechtlichen Folgen, insbesondere auch von allen Kosten und Rechtsverfolgungen im In- und Ausland frei.

7. Der Vercharterer verpflichtet sich,

die gebuchte Yacht zu dem vereinbarten Termin segelfertig, seetüchtig, sauber und voll aufgetankt zu übergeben.

Die Übergabe der Yacht erfolgt am ersten Chartertag zum vereinbarten Zeitpunkt und im vereinbarten Ausgangshafen. Der Zeitpunkt der Übernahme der Yacht durch den Charterer kann sich auf Grund von Reparatur- oder sonstigen Arbeiten verschieben, eine Zeitdifferenz von bis zu 24 Stunden gilt hierbei als vereinbart.

Kann die gebuchte Yacht zu dem im Chartervertrag vereinbarten Termin nicht übergeben werden (z.B. wegen Havarie, Seeuntüchtigkeit infolge Unfall bei der Vorcharter, etc.), kann der Vercharterer eine gleichwertige Ersatzyacht stellen.

8. Kann der Charterer/Schiffsführer,

gleich aus welchem Grund, die Charter nicht antreten, so teilt es dieses rechtzeitig dem Vercharterer mit. Bei Rücktritt mehr als 3 Monate vor Charterbeginn verfällt die Anzahlung. Bei Rücktritt nach dieser Zeit beträgt die Stornogebühr 100 % der Chartergebühr. Gelingt eine Ersatzcharter für den gesamten Termin zum vollen Mietpreis, so ist lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 150 zu zahlen. Ist eine Weitervercharterung zu einem kürzeren Termin oder nur unter Gewährung eines Preisnachlasses möglich, so ist lediglich der Differenzbetrag zum vollen Mietpreis + EUR 150 zu bezahlen. Wir empfehlen dringend dem Charterer eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.

9. Abweichungen der Ausstattung der Yacht

von übersandten Ausrüstungs- oder Inventarverzeichnissen bleiben vorbehalten. Entsprechen die bei Übergabe der Yacht vorhandene Ausrüstung und das Inventar nicht dem Charterer vor Übergabe der Yacht zugeleiteten Verzeichnissen, so ist der Charterer/Schiffsführer nicht zur Minderung der Charter berechtigt, wenn die für die Sicherheit und Fahrtüchtigkeit der Yacht wesentlichen Ausrüstungsgegenstände vorhanden sind. Schiffszustand und Vollständigkeit von Ausrüstung und Inventar werden anhand eines Ausrüstungsverzeichnisses vom Charterer/Schiffsführer bei Übergabe geprüft und durch Unterschrift bestätigt. Danach sind alle Einwendungen des Charterers/Schiffsführers, abgeleitet aus mangelnder Tauglichkeit von Schiff und Ausrüstung ausgeschlossen.

10. Nach Beendigung der Charter

übergibt der Charterer/Schiffsführer das Schiff dem Vercharterer oder dessen Beauftragtem zur Überprüfung über Zustand und Vollständigkeit in gereinigtem Zustand (innen und außen). Verlorengegangene, beschädigte oder nicht mehr funktionsfähige Gegenstände sind dem Vercharterer nach Rückkunft sofort anzuzeigen. Die Kosten zur Herstellung des vertragsmäßigen Zustandes, bzw. die Wiederbeschaffung werden mit der Kautionsrückzahlung verrechnet.

11. Die Verlängerung der Charterzeit

ist nur mit Zustimmung des Vercharterers möglich. Verläßt der Charterer/Schiffsführer das Schiff schuldhaft aus Gründen, die er zu vertreten hat, an einem anderen Ort als vereinbart, trägt er alle Kosten für die Rückführung des Schiffes zu Land und Wasser. Im Versicherungsfall reguliert der Versicherer. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch des Vercharterers auf Schadensersatz. Verspätete Schiffrückgabe führt zu Ersatzansprüchen seitens des Vercharterers, zu verrechnen mit der Kautionsrückzahlung.

12. Bei Schäden, Kollisionen

und Havarien oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen veranlasst der Charterer/Schiffsführer unverzüglich:

- a) Schadenbehebung von normalem Materialverschleiß bis EUR 50 unter Kostenvorlage (Quittung), zur späteren Verrechnung zu Lasten des Vercharterers. Reparaturen dieser Art, die diesen Betrag übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vercharterers.
- b) bei Schaden am Schiff oder Personen fertigt der Charterer/Schiffsführer eine Niederschrift darüber an und sorgt für Gegenbestätigung (Hafenkapitän, Sachverständiger, Arzt usw.)

Der Vercharterer ist unverzüglich zu benachrichtigen bei: Verlust, Manövrierunfähigkeit, Beschlagnahme oder Behinderung des Schiffes durch Behörden oder Außenstehende sowie bei nicht termingerechter Rückgabe des Schiffes.

13. Sind Beschlagnahme oder Behinderung

schuldhaft durch den Charterer/ Schiffsführer ausgelöst, so haftet er für alle Folgen gegenüber dem Vercharterer. In diesem Falle gilt der Chartervertrag bis zur Rückgabe des Schiffes als verlängert mit der Verpflichtung der Gebührenerstattung durch den Charterer/Schiffsführer. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch des Vercharterers auf Schadensersatz.

14. Sollte der Charterer/Schiffsführer

unterwegs einen Mangel feststellen, der einer umgehenden Behebung bedarf, so ist er verpflichtet, dies dem Vercharterer oder seinem Beauftragten umgehend mitzuteilen und mit diesem eine frühere Rückkunft zu vereinbaren. Dies sollte 24 Stunden vor Charterende sein. Sofern eine noch frühere Rückkehr vereinbart wird, hat der Charterer/Schiffsführer Anspruch auf Erstattung der anteiligen Chartergebühr für die über 24 Stunden vor Charterende hinausgehende Verkürzung der Nutzungsmöglichkeit. Weitergehende Ansprüche des Charterers/Schiffsführers bei Mängeln, insbesondere Ansprüche auf Minderung der Charter und Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, den Vercharterer trifft der Vorwurf des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

15. Haftung der Agentur

Die Agentur haftet als Vermittler nur für grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtenverstoß bei der Vermittlungsleistung.

16. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Bei Ansprüchen gegenüber der Agentur ist deutsches Recht anwendbar und der Gerichtsstand ist Marl. Bei Ansprüchen gegenüber dem Vercharterer ist der Gerichtsstand am Sitz des Vercharterers. Das Recht am Sitz des Vercharterers gilt in diesem Fall als vereinbart.

CHARTER-POOL Marine Services GmbH – Saarbrückenstraße 35 – 45721 Haltern am See

Geschäftsführer: Norbert Krauß-Rosenberger – Amtsgericht Gelsenkirchen – HRB 7377
Bankverbindung: Volksbank Marl-Recklinghausen eG - Bankleitzahl: 426 610 08 Konto: 109 507 200
IBAN: DE 02426610080109507200 BIC: GENODEM1MRL – Steuernr. 359/5814/1273 - § 19 (1) UStG